

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2685 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung
der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften
übermittelten vertraulichen Daten
— SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —

A. Problem

Artikel 6 der Verordnung Nr. 1588/90 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Ahndung von Verletzungen der Verpflichtung zur Geheimhaltung übermittelter vertraulicher statistischer Daten durch Beamte, sonstige Bedienstete des Europäischen Statistischen Amtes und andere in seinen Räumen auf Vertragsbasis tätigen Personen ermöglichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Statistischen Amtes für die Anwendung von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, §§ 204, 205 und 353 b StGB deutschen Amtsträgern im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gleich und ermöglicht bei einer Geheimhaltungsverletzung eine Strafverfolgung dieses Personenkreises.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/2685 —
in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 16. November 1992

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Meinrad Belle
Berichterstatter

Johannes Singer

Dr. Burkhard Hirsch

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährleistung der Geheimhaltung
der dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften
übermittelten vertraulichen Daten
— SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —
— Drucksache 12/2685 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung
der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt
der Europäischen Gemeinschaften
übermittelten vertraulichen Daten
— SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz dient der Durchführung von Artikel 6 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 151/1).

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses *und einer besonderen Geheimhaltungspflicht* (§ 353b) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung
der Geheimhaltung der dem Statistischen Amt
der Europäischen Gemeinschaften
übermittelten vertraulichen Daten
— SAEG-Übermittlungsschutzgesetz —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205) sowie Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b **Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 3 und 4**) stehen die in Artikel 2 Nr. 8 und 9 der Verordnung genannten Beamten und sonstigen Bediensteten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften den Amtsträgern gleich. **Ist dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeworden, wird die Tat nach § 353b StGB nur verfolgt, wenn ein Strafverlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.**

§ 3

unverändert

**Bericht der Abgeordneten Meinrad Belle, Johannes Singer
und Dr. Burkhard Hirsch**

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1992 dem Innenausschuß federführend sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1992 hinsichtlich des materiell-rechtlichen Inhalts des Gesetzentwurfs keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Er hat den federführenden Innenausschuß jedoch gebeten zu prüfen, ob die mit dem Gesetzentwurf verbundene Erweiterung des Amtsträgerbegriffs von der Systematik her in das Strafgesetzbuch integriert werden sollte.

3. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1992 den Gesetzentwurf anberaten und mit der Maßgabe vertagt, die mitberatende Stellungnahme des Rechtsausschusses in den Fraktionen zu prüfen.

Er hat seine Beratungen in der Sitzung am 11. November 1992 — ohne Aussprache — abgeschlossen und einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zuzustimmen. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2685 S. 47 wurde Bezug genommen.

Bonn, den 16. November 1992

Meinrad Belle

Johannes Singer

Dr. Burkhard Hirsch

Berichterstatter

